Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2026

Festverein Sauerlach e. V. - Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag des Festvereins Sauerlach e. V. und stimmte der Verwendung des Gemeindewappens für die Beschriftung der Front des Glühweinstandes zu.

Die Verwendung des Wappens wurde für die Dauer des stattfindenden Christkindlmarktes am Marienplatz vom 20.11.2026 bis 24.12.2026 einstimmig genehmigt.

Antrag des TSV Sauerlach - Abteilung Fußball auf Zuschuss zum laufenden Spielbetrieb für die kommende Winterhallensaison 2026/2027

Der Gemeinderat nahm den Antrag des TSV Sauerlach, Abteilung Fußball auf Zuschuss zum laufenden Spielbetrieb für die kommende Winterhallensaison 2026/2027 zur Kenntnis.

Um für einen ausreichenden Trainingsbetrieb für die Fußballabteilung des TSV Sauerlach, insbesondere für die Jugendmannschaften zu sorgen, beschloss der Gemeinderat einstimmig, zu den Kosten für die Nutzung von Soccer Arenen und Kunstrasenplätzen für die Zeit von November 2026 bis einschl. März 2027 einen Zuschuss von insgesamt max. 8.000 € zu gewähren.

Die Mittel werden im Rahmen der Sportförderung zur Verfügung gestellt.

Eine endgültige Entscheidung über die Zuschusshöhe kann erst im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 erfolgen.

Neuerlass einer Hebesatzsatzung der Gemeinde Sauerlach

Satzung
über die Hebesätze
der Gemeinde Sauerlach
(Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) oder in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz (GeWStG) in der Fassung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl.2023 Nr. 411)) folgende Hebesatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Sauerlach erhebt

a) Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	310 v. H
2.	Für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	310 v. H
3.	Für die Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	280 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Grundsteuerhebesatzung vom 19.11.2024 außer Kraft.

Sauerlach, 20.10.2026

Michael Hohenleitner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde mehrheitlich beschlossen.

Trinkwasserbrunnen am Bahnhofsplatz

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Aufhebung des Beschlusses lfd. Nr. 7 vom 19.09.2023 bezüglich der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens am Bahnhofplatz.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter